



**Friedhofsgebührensatzung für**

**Kolumbarium Düsseldorf**

Münsterstraße 75, 40476 Düsseldorf

**Die Heilsarmee in Deutschland**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Inhalt

|     |   |   |
|-----|---|---|
| § 1 | Allgemeines.....  | 3 |
| § 2 | Fälligkeit der Gebühren.....  | 3 |
| § 3 | Gebührentarife.....   | 3 |
| § 4 | Säumniszuschläge, Kosten und Einziehung rückständiger Gebühren..... | 3 |
| § 5 | Verjährung der Gebühren und Gebührenerstattung.....                 | 4 |
| § 6 | Inkrafttreten.....  | 4 |

Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Die Heilsarmee in Deutschland, K. d. ö. R. (nachfolgend: Heilsarmee i. D.), beschließt aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 BestG NRW für den Friedhof in Form eines Kolumbariums in Düsseldorf, Münsterstraße 75, 40476 Düsseldorf, die folgende Gebührensatzung.

## **§ 1 | Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Kolumbariums in Düsseldorf, Münsterstraße 75, 40476 Düsseldorf, erhebt die Heilsarmee i. D. Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Zur Zahlung der Friedhofsgebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder weitere Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die nicht über diese Gebührensatzung erfassten Handlungen der Friedhofsverwaltung bzw. Betreiberin des Kolumbariums werden von dieser auf privatrechtlicher Grundlage gegenüber den Nutzungsberechtigten abgerechnet.

## **§ 2 | Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren der Heilsarmee i. D. und die anfallenden Raum- und Nebenkosten der Friedhofsverwaltung/der Betreiberin sind vor Einstellung der Urne in voller Höhe fällig.
- (3) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keinerlei aufschiebende Wirkung. Der Gerichtsstand ist Köln.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 | Gebührentarife**

- (1) Die Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten (Verleihungsakt im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung) betragen je Urne 100,00 €.
- (2) Die Wiedererwerbsgebühr (Verleihungsakt im Sinne von § 5 Abs. 4 und 5 der Friedhofssatzung) beträgt pro Jahr und Urne 10,00 €.
- (3) Die Raum- und Nebenkosten sowie ggf. Kosten bei Umbettungen werden gem. § 1 Abs. 3 dieser Gebührensatzung geregelt.

## **§ 4 | Säumniszuschläge, Kosten und Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 10,00 € teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5 | Verjährung der Gebühren und Gebührenerstattung

- (1) Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung (AO) und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.
- (2) Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht keinerlei Rechtsanspruch des Nutzungsberechtigten auf die volle oder teilweise Erstattung von Friedhofsgebühren.

## § 6 | Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Köln, den 31.08.2018



*Marie Willermark*

Marie Willermark, Kommandeurin (Territorialleiterin)  
Die Heilsarmee in Deutschland  
Körperschaft des öffentlichen Rechts